

3. Nachtrag vom 09.03.2020 zum

Basisprospekt über das Angebotsprogramm der

BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt

für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten der BKS Bank AG und/oder deren Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel bzw. deren Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) (Dritten Markt) der Wiener Börse vom 29.05.2019

Dieser 3. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Basisprospekt vom 29.05.2019, der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) mit Bescheid vom 29.05.2019 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) in der Fassung des 1. Nachtrags vom 21.06.2019 und des 2. Nachtrags vom 31.01.2020 gebilligt wurde („Original-Prospekt“). Dieser 3. Nachtrag wurde am 9.03.2020 veröffentlicht, bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt und bei der FMA zur Billigung eingereicht. Er wurde durch Veröffentlichung und Hinterlegung sowie Einreichung einer geänderten Fassung vom 13.03.2020 richtiggestellt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 3. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 3. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit.

Dieser 3. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem 3. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 3. Nachtrag stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 3. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben gelten die Angaben dieses 3. Nachtrages.

Hinweis gemäß § 6 Abs 2 KMG in Verbindung mit § 30 Abs 2 KMG 2019 und Art 46 der Verordnung (EU) 2017/1129:

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor dieser 3. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 3. Nachtrags, bis einschließlich 17.03.2020, zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 3. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospekts, die geeignet sind, die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und durch diesen Nachtrag bekannt gegeben:

Betreffend die BKS wurde am 2. März 2020 die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 33 Übernahmegesetz (ÜbG) durch die Übernahmekommission beschlossen und am 6. März 2020 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht.

Auf Basis dieses Umstands ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Im Abschnitt „2.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen“ werden die Angaben unter dem Risikofaktor „Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns haben“ auf der Seite 44 des Original-Prospekts nach dem letzten Absatz wie folgt ergänzt:

„Minderheitsaktionäre der Emittentin haben eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 8. Mai 2019 gemäß §§ 195 ff AktG eingebracht. Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung der Durchführung einer Sonderprüfung. Die Kläger begehren die Feststellung der Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung zu Themen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen der Emittentin zwischen 1994 und 2018. Es liegt noch keine erstinstanzliche Entscheidung vor.

Minderheitsaktionäre der Emittentin haben beim Landesgericht Klagenfurt einen Antrag auf Bestellung eines gerichtlichen Sonderprüfers gemäß § 130 Abs 2 AktG eingebracht. Auch in diesem Verfahren begehren die Antragsteller eine Sonderprüfung im Hinblick auf Themen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen der Emittentin zwischen 1994 und 2018. In eventu wurde auch eine Sonderprüfung im Hinblick auf Themen im Zusammenhang mit der im Jahr 2018 durchgeführten Kapitalerhöhung beantragt. Zwischenzeitlich wurden diese Anträge per Beschluss abgewiesen. Der Abweisungsbeschluss ist noch nicht rechtskräftig.

Die Emittentin hat sich zudem jenen Parallelverfahren als Nebenintervenientin angeschlossen, die diese Minderheitsaktionäre mit ähnlich gelagerten Streitgegenständen bzw Begehren gegen ihre Schwesterbanken Oberbank und BTV führen. Umgekehrt nehmen auch die Schwesterbanken an den eingangs genannten Verfahren gegen die Emittentin als Nebenintervenienten teil.

Am 2. März 2020 wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 33 ÜbG durch die Übernahmekommission auf Antrag der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. durch den 1. Senat der Übernahmekommission beschlossen. Gegenstand der Untersuchung in diesem Nachprüfungsverfahren ist die Vorfrage zu den oben genannten Verfahren auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen und auf Bestellung eines gerichtlichen Sonderprüfers, ob eine Verletzung der Angebotspflicht, insbesondere gemäß § 22a Z 3 oder § 22 Abs 4 ÜbG, durch die Emittentin, Oberbank, BTV, Generali 3Banken Holding AG, Oberbank Beteiligungsholding Gesellschaft m.b.H. (FN 228000w), BTV Beteiligungsholding GmbH (FN 114039f), BTV 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. (FN 51485p), OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 196243v), BKS 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH (FN 134279w) sowie Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. (FN 81137w) vorliegt.

Ebenso am 2. März 2020 wurde die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 33 ÜbG betreffend die Oberbank und die BTV auf Antrag der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. beschlossen und am 6. März 2020 im Amts-

blatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Angesichts der Verflechtungen zwischen den Mitgliedern der 3 Banken Gruppe kann sich eine Verletzung der Angebotspflicht einer der drei Banken auch auf die beiden anderen Banken auswirken.

Sollte eine Verletzung der Angebotspflicht festgestellt werden, ruhen die Stimmrechte der zuvor genannten Rechtsträger aus den Aktien an der Emittentin bzw die Stimmrechte der Emittentin an den Aktien der beiden anderen Banken bis ein dem Übernahmegesetz entsprechendes Pflichtangebot auf den Erwerb sämtlicher Aktien der Emittentin von den zuvor genannten Rechtsträgern bzw der Emittentin gestellt oder das Ruhen der Stimmrechte von der Übernahmekommission aufgehoben wird. Ein Ruhen der Stimmrechte hätte die Folge, dass die zuvor genannten Rechtsträger bei Beschlüssen während einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der Emittentin nicht berechtigt wären mitzustimmen. Ruhen die Stimmrechte der Emittentin an den beiden anderen Banken, wäre die Emittentin nicht berechtigt, bei Beschlüssen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der anderen beiden Banken mitzustimmen. Unter einem Pflichtangebot hinsichtlich der Aktien einer der beiden anderen Banken wäre die Emittentin verpflichtet, zusammen mit den anderen Aktionären, die eine Angebotspflicht verletzt haben, ein Angebot gemäß den Bestimmungen des Übernahmegesetzes auf Erwerb der Aktien sämtlicher anderen Aktionäre zu stellen.

2. Im Abschnitt „3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ werden die Angaben in Punkt „3.11.6“ auf der Seite 77 des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„Die Emittentin hat in der Vergangenheit verschiedene geschlossene Fonds, die vom deutschen Emissionshaus MPC Münchmeyer Petersen Capital AG in Hamburg emittiert wurden, vertrieben, die zum Teil keine ordnungsgemäßen Ausschüttungen mehr vornehmen bzw. in Einzelfällen bereits bezahlte Ausschüttungen von Anlegern rückfordern („MPC-Fonds“). Anleger dieser MPC-Fonds haben teilweise Rechtsansprüche gegen die Emittentin geltend gemacht und Schadenersatz bzw. eine Wandlung ihres Investments gefordert. Ein Teil dieser Ansprüche wurde vom österreichischen Verein für Konsumenteninformation (VKI) geltend gemacht, mit dem ein Vergleich für einen Teil der Verfahren erzielt wurde, der von allen Anlegern, abgesehen von einem einzigen Anleger, angenommen wurde. Mögliche weitere Ansprüche anderer Anleger gegen die Emittentin außerhalb des obengenannten VKI-Verfahrens hängen insbesondere von der weiteren Performance der MPC-Fonds ab. Insgesamt könnte sich aus Anlegeransprüchen betreffend die MPC-Fonds jedoch ein finanzieller und Reputations-Schaden für die Emittentin ergeben, der sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns auswirken kann.

Gegen die Emittentin wurden von der Kammer für Arbeiter und Angestellte und dem Verein für Konsumenteninformation Verbandsklagen geführt. Inhaltlich ging es dabei hauptsächlich um Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, um bestimmte Zinssatzregelungen und um bestimmte Gebührenregelungen. In zwei Verfahren, welche Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Emittentin und die Formulierung einzelner Gebührenregelungen betrafen, sind oberstgerichtliche Entscheidungen ergangen. Aufgrund dieser Entscheidungen darf sich die Emittentin auf bestimmte dieser Klauseln und bestimmte Formulierungen über Gebührenregelungen im Verbrauchergeschäft nicht mehr stützen. In dem Umfang, in dem die Emittentin die Verfahren verloren hat, musste sie in den jeweiligen Verfahren die Verfahrens- und Urteilsveröffentlichungskosten tragen. Inwieweit Kunden Rückerstattungen verlangen können, hängt von der individuellen Vertragsbeziehung ab – wo insbesondere Gebührenvereinbarungen auf gesondert getroffenen Vereinbarungen beruhen, sind sie nicht von den aufgehobenen Regelungen betroffen.

In einem vom Verein für Konsumenteninformation geführten Verfahren hat dieser eine Formulierung eines Teiles der Zinssatzregelung, die in Kreditverträgen mit Verbrauchern verwendet worden ist, aufgegriffen. Der OGH hat der Emittentin mit Urteil vom Jänner 2018 untersagt, die Klausel in der konkreten oder in sinngleicher Formulierung in Verträ-

gen mit Verbrauchern zu verwenden (wesentlicher Grund war die Intransparenz der Regelung). Inwieweit Kunden Rückerstattungen verlangen können, hängt von der individuellen Vertragsbeziehung ab. Individualverfahren von Kunden, um Ansprüche aus einer Zinsatzdifferenz geltend zu machen, bestehen derzeit nicht.

Die UniCredit Bank Austria AG und ihre 100%ige Tochtergesellschaft CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. haben als direkte und indirekte Minderheitsaktionärin einen Antrag auf Sonderprüfung hinsichtlich der Emittentin und der BTV, an der die Emittentin einen Anteil von 14,67% am Gesamtkapital hält, gestellt. Die Anträge fordern eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit aller Kapitalerhöhungen der Emittentin seit 1994 und der Kapitalerhöhungen der BTV seit 1993. In eventu wurden auch Sonderprüfungen im Hinblick auf Themen im Zusammenhang mit der im Jahr 2018 durchgeführten Kapitalerhöhung beantragt. Die Sonderprüfung soll aus Sicht der Antragsteller klären, ob aufgrund der wechselseitigen Beteiligungen der Emittentin, BTV und der Oberbank die gegenseitige Beteiligung an den jeweiligen Kapitalerhöhungen in der Vergangenheit zulässig war und dem Erfordernis der Kapitalaufbringung entsprach. Die Anträge auf Sonderprüfung hinsichtlich der Emittentin und der BTV wurden in erster Instanz bereits abgewiesen. Die Abweisungsbeschlüsse sind noch nicht rechtskräftig.

In der Hauptversammlung der Emittentin am 8. Mai 2019 wurde der Antrag auf eine Sonderprüfung von einer Mehrheit der Aktionäre abgelehnt. Im Juni 2019 haben die UniCredit Bank Austria AG und ihre 100%ige Tochtergesellschaft CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen gemäß §§ 195 ff AktG gegen die Emittentin eingebracht. Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung der Durchführung einer Sonderprüfung. Die Kläger begehren die Feststellung der Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung.

In der Hauptversammlung der BTV am 16. Mai 2019 wurde der Antrag auf eine Sonderprüfung von einer Mehrheit der Aktionäre abgelehnt. Im Juni 2019 haben die UniCredit Bank Austria AG und ihre 100%ige Tochtergesellschaft CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen gemäß §§ 195 ff AktG gegen die BTV eingebracht. Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung der Durchführung einer Sonderprüfung. Die Kläger begehren die Feststellung der Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Untermauerung ihres Klagebegehrens haben die UniCredit Bank Austria AG und ihre 100%ige Tochtergesellschaft CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. in der der BTV zugestellten Anfechtungsklage behauptet, dass das Syndikat der Kernaktionäre der BTV, bestehend aus der Emittentin, Oberbank, Generali 3Banken Holding AG sowie Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H. in der Vergangenheit die übernahmerechtliche Angebotspflicht verletzt habe. Der Grund liege zusammengefasst darin, dass die OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung reg. Gen. m.b.H. als Aktionärin der Generali 3Banken Holding AG nicht von der Aktionärin Oberbank unabhängig sei. Sollte eine Verletzung der Angebotspflicht festgestellt werden, ruhen die Stimmrechte der zuvor genannten Syndikatsparteien aus den Aktien an der BTV, bis von den zuvor genannten Syndikatsparteien ein dem Übernahmegesetz entsprechendes Pflichtangebot auf den Erwerb sämtlicher BTV-Aktien gestellt oder das Ruhen der Stimmrechte von der Übernahmekommission aufgehoben wird.

Weiters haben die UniCredit Bank Austria AG und ihre 100%ige Tochtergesellschaft CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. als direkte und indirekte Minderheitsaktionärin der Oberbank am 6. Juni 2019 Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Mai 2019 und am 9. März 2020 Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der außerordentlichen Hauptversammlung vom 4. Februar 2020 gemäß §§ 195 ff AktG eingebracht. Mit der Klage vom 6. Juni 2019 wurde der Beschluss auf Reduzierung der Anzahl der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat und es wurde die Feststellung begehrt, dass das von Seiten der UniCredit Bank Austria

AG und ihrer 100%igen Tochtergesellschaft CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. namhaft gemachte Aufsichtsratsmitglied für gewählt erklärt werde. Mit der Klage vom 9. März 2020 werden die ablehnende Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung, die ablehnende Beschlussfassung über den Antrag auf Beendigung des Schiedsverfahrens zwischen der Generali 3Banken Holding AG und der Oberbank sowie auf Unterlassung von Durchführungshandlungen auf Grundlage eines Schiedsspruches in diesem Schiedsverfahren und die Beschlussfassung über die Herabsetzung der Gesamtzahl der Kapitalvertreter des Aufsichtsrats von bisher 11 auf 10 Mitglieder mit dem Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, angefochten. Am 2. März 2020 wurde auf Antrag der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. wurde die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 33 ÜbG betreffend die BKS durch den 1. Senat der Übernahmekommission beschlossen.

Gegenstand der Untersuchung dieses Nachprüfungsverfahrens ist, ob die Emittentin, Oberbank, BTV, Generali 3Banken Holding AG, Oberbank Beteiligungsholding Gesellschaft m.b.H. (FN 228000w), BTV Beteiligungsholding GmbH (FN 114039f), BTV 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. (FN 51485p), OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 196243v), BKS 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH (FN 134279w) sowie Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. (FN 81137w) eine Angebotspflicht, insbesondere gemäß § 22a Z 3 oder § 22 Abs 4 ÜbG, verletzt haben. Dies betrifft vor allem die Gründung der Generali 3Banken Holding AG und damit zusammenhängende Vorgänge sowie die Kapitalerhöhung der Emittentin im Jahr 2018.

Ebenso am 2. März 2020 wurde die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 33 ÜbG betreffend die Oberbank und die BTV auf Antrag der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. beschlossen und am 6. März 2020 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Angesichts der Verflechtungen zwischen den Mitgliedern der 3 Banken Gruppe kann sich eine Verletzung der Angebotspflicht einer der drei Banken auch auf die beiden anderen Banken auswirken.

Sollte eine Verletzung der Angebotspflicht festgestellt werden, ruhen die Stimmrechte der zuvor genannten Rechtsträger aus den Aktien an der Emittentin bzw die Stimmrechte der Emittentin an den Aktien der beiden anderen Banken bis ein dem Übernahmegesetz entsprechendes Pflichtangebot auf den Erwerb sämtlicher Aktien der Emittentin von den zuvor genannten Rechtsträgern bzw der Emittentin gestellt oder das Ruhen der Stimmrechte von der Übernahmekommission aufgehoben wird. Ein Ruhen der Stimmrechte hätte die Folge, dass die zuvor genannten Rechtsträger bei Beschlüssen während einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der Emittentin nicht berechtigt wären mitzustimmen. Ruhen die Stimmrechte der Emittentin an den beiden anderen Banken, wäre die Emittentin nicht berechtigt, bei Beschlüssen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der anderen beiden Banken mitzustimmen. Unter einem Pflichtangebot hinsichtlich der Aktien einer der beiden anderen Banken wäre die Emittentin verpflichtet, zusammen mit den anderen Aktionären, die eine Angebotspflicht verletzt haben, ein Angebot gemäß den Bestimmungen des Übernahmegesetzes auf Erwerb der Aktien sämtlicher anderer Aktionäre zu stellen.

Die von UniCredit Bank Austria AG und ihrer 100%igen Tochtergesellschaft CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. vorgebrachten Argumente sind nach Ansicht der Emittentin nicht erfolgversprechend. Die gegenseitigen Beteiligungen der Mitglieder der 3 Banken Gruppe bestehen seit über 35 Jahren und wurden aufsichtsrechtlich nie beanstandet.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die oben beschriebenen Verfahren auf Anfechtung der Hauptversammlungsbeschlüsse, der Antrag auf Bestellung eines Sonderprüfers oder das Nachprüfungsverfahren hinsichtlich der Mitglieder der 3 Banken Gruppe erfolgreich angestrengt werden und wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder der Gruppe haben könnten.

Gegen die Emittentin gab es außer den oben erwähnten Verfahren keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden bzw. abgeschlossen wurden, oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder den BKS Bank Konzern auswirken bzw. ausgewirkt haben. Nach Kenntnis der Emittentin sind solche Verfahren - mit Ausnahme der oben erwähnten Verfahren auch nicht anhängig, eingeleitet oder droht deren Einleitung“

**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Klagenfurt, Österreich, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags verändern können.

BKS Bank AG
als Emittentin

Signaturwert	rurR58iLg2xxnvEkPLgd3lvicxEFq4iY7mUUzKIib+DdH6z0612kuUi3khUKDY5dUPXQ7uDePXnLdDWjYevB1Kq8SJ2CDm0Ajkdq0QTh1TNAkG14LaSQtOhUY0UBMLIr7WuBU31DhWCqi9hBggyf6SZWFK20bS2vMblcRdKzAPG6I02E+Bdyue6FOHIshABNUR0r57AXJP9p3+VcyUSORntC5lXjyq1Acx6efNUeb6jpW5rosv7miSJDjqul2pAH+CLRA4xVbq8bjui/uUQgTAr7YO5t6WeL/zQ9JshzNFOMv8Fot2LSC8feyB9h2a2OU7LA1fBbLJxTPRUzGVvnwv==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2020-03-13T11:54:48Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	